



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0413 Beschlussdatum: 09.06.2022
Beschluss-Nr.: STV 25/12/2022

Gegenstand: Wahl der/des Beigeordneten der Stadt Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	09.06.2022	37	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 23.05.2022

gez. Björn Bromberger
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 40 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg werden die folgenden Entscheidungen getroffen:

1. Auf der Grundlage des § 40 Abs. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 10 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg wählt die Stadtvertretung Neubrandenburg Herrn Peter Modemann zum Beigeordneten.
2. Auf der Grundlage des § 40 Abs. 4 Satz 8 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erstreckt sich die Wahl des Herrn Peter Modemann zum Beigeordneten auf die Funktion des 1. Stellvertreters des Oberbürgermeisters.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalaufwendungen für die in § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg geregelte Besoldung sowie die Personalaufwendungen für die in § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg geregelte Aufwandsentschädigung sind für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 auf der Buchungsstelle 1.1.1.30.502100 geplant.

Klimarelevanz:

Nein

Begründung:

Gemäß § 40 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) i.V.m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg wählt die Stadtvertretung Neubrandenburg eine/n Beigeordnete/n für die Dauer von 7 Jahren. Die Wahl erstreckt sich zugleich auf die Funktion der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters des Oberbürgermeisters.

Der § 40 Abs. 5 KV M-V i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) regelt, dass die Wahl der/des Beigeordneten frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden darf.

Die Wahlzeit des Beigeordneten und 1. Stellvertreters des Oberbürgermeisters der Stadt Neubrandenburg, Peter Modemann, endet am 22.10.2022. In der Sitzung des Präsidiums der Stadtvertretung Neubrandenburg am 19.04.2022 verständigten sich die Anwesenden, die Beigeordnetenwahl in der Sitzung der Stadtvertretung am 09.06.2022 durchzuführen. Ein Antrag gemäß § 40 Abs. 5 KV M-V i.V.m. § 37 Abs. 2 KV M-V zur öffentlichen überregionalen Ausschreibung der Stelle ist unterblieben.

Gleichwohl haben Fraktionen, Zählgemeinschaften oder einzelne Ratsfrauen und Ratsherren das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Die CDU/FDP-Fraktion in der Stadtvertretung Neubrandenburg schlägt den bisherigen Amtsinhaber, Peter Modemann, zur Wiederwahl vor.

Herr Peter Modemann wurde in der Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg am 02.07.2015 zum Beigeordneten und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt (Beschlussnummer: 184/11/15). Mit der bisher zugewiesenen Leitung der Fachbereiche 2 und 3 gehört er zum Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten. Außerdem besitzt er die Befähigung zum Richteramt. Damit wird dem § 38 Abs. 9 Satz 1 KV M-V und der dazu geäußerten Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Schreiben des Staatssekretärs vom 25.02.15 zur Wahl der Beigeordneten in den Landkreisen und kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten, hier: § 115 Abs. 8 und § 38 Abs. 9 Satz 1 KV M-V) Rechnung getragen. Durch die Möglichkeiten sowohl zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen als auch durch die persönliche Vorstellung des Herrn Peter Modemann in den Fraktionen der Stadtvertretung Neubrandenburg werden die Ratsfrauen und Ratsherren in die Lage versetzt, die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde des Bewerbers zu beurteilen.